



10. Februar 2012

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 10

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die 13. Veranstaltung vom 27. Oktober 2011: Das Bemühen um Einheitlichkeit in der Rechtsetzung.....	1
2. Primatwechsel im Bereich der Amtlichen Veröffentlichungen	4
3. Überarbeiteter Botschaftsleitfaden ist aufgeschaltet	5
4. Soll man in Erlasse mit Subventionsbestimmungen jeweils eine Bestimmung aufnehmen, wonach das Subventionsgesetz anwendbar ist?.....	6
5. Veranstaltungen	6
6. Neue Publikationen, Varia	8

1. Rückblick auf die 13. Veranstaltung vom 27. Oktober 2011: Das Bemühen um Einheitlichkeit in der Rechtsetzung

«Einheitlichkeit ist ein wesentliches Merkmal qualitätvoller Gesetzgebung, denn Einheitlichkeit bedeutet auch Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.» Mit diesen Worten eröffnete Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz (BJ), das 13. Forum für Rechtsetzung. Das Bemühen um Einheitlichkeit in der Rechtsetzung war der gemeinsame Nenner der Veranstaltung.

Von besonderer Bedeutung ist Einheitlichkeit beim Nebenstrafrecht. Die gesetzlich angedrohte Strafe sollte im Nebenstrafrecht wie im Kernstrafrecht mit dem Wert des geschützten Rechtsguts bzw. mit dem Unwert des sanktionierten Verhaltens korrelieren. Das Merkmal des Nebenstrafrechts ist in den meisten Fällen die so genannte Verwaltungsakzessorietät: Das bedeutet, dass das tatbestandsmässige Handeln nicht aus sich heraus strafwürdig ist, sondern nur im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen eine verwaltungsrechtliche Vorschrift. Das Nebenstrafrecht ist deshalb in den verschiedensten Erlassen verstreut. Das Kernstrafrecht hingegen will Rechtsgüter schützen, deren Verletzung aus sich heraus strafwürdig ist, weil der Gesetzgeber diese als besonders sozialschädlich betrachtet (was im Nebenstrafrecht bisweilen auch vorkommt, namentlich wenn dort Verbrechen geregelt sind wie z.B. im Betäubungsmittelrecht). Das Kernstrafrecht ist im Gegensatz zum Nebenstrafrecht in einem Erlass zusammengefasst, dem Strafgesetzbuch (bzw. dem Militärstrafgesetz). Grace Schild Trappe, Chefin des Fachbereichs Strafrecht und Strafprozessrecht (BJ) und Luzian

Odermatt, Chef des Fachbereichs Rechtsetzungsbegleitung II (BJ) gingen der Frage nach, wo die Einheitlichkeit des Nebenstrafrechts gewährleistet ist, wo es hapert und was verbessert werden kann.

«Im Nebenstrafrecht fehlt zuweilen der Kompass», führte Grace Schild Trappe aus. Problematisch sei insbesondere die Erwartung, durch massive Strafandrohungen eine hohe Präventionswirkung zu erzielen. Ein weiteres Problemfeld sieht Schild Trappe in der Tendenz, Spezialregelungen für die Strafbarkeit juristischer Personen einzuführen, um einfacher gegen diese vorgehen zu können. Auslöser dieser Tendenz war der Chemieunfall von Schweizerhalle vor rund 25 Jahren, verstärkt wurde sie durch die Bestrebungen zur Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus. Dem Wert des verletzten Rechtsguts bzw. dem begangenen Unrecht angemessene Strafen seien hier besondere Herausforderungen. Eine weitere Problematik bestehe mit der Einhaltung des Verbots, sich selbst belasten zu müssen, das in Artikel 113 der Strafprozessordnung festgehalten ist. Im Gegensatz zu dieser klaren Regelung sieht Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vor, dass die beaufsichtigten Unternehmen der FINMA Auskunft erteilen müssen. Diese Vorschrift verletzt laut Schild Trappe angesichts der Pflicht der FINMA, die Strafverfolgungsbehörden über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, das in Artikel 6 der EMRK garantierte Recht auf einen fairen Prozess.

Luzian Odermatt wies auf gewisse Tücken des Nebenstrafrechts hin (z.B. Strafbarkeit der juristischen Person, Strafverfolgung durch die Kantone oder durch das zuständige Bundesamt). Er empfahl, vermehrt verwaltungsrechtliche Sanktionen in Betracht zu ziehen, wie befristete oder unbefristete Konzessions-, Bewilligungs- oder Subventionsentzüge. Dabei müsse man sich auch von der Vorstellung lösen, die nebenstrafrechtlichen Sanktionen seien schärfere Sanktionen als verwaltungsrechtliche Sanktionen: Tatsächlich würden letztere die Adressaten viel härter treffen als Bussen oder Geldstrafen. Bei Vorschriften über den Subventionsentzug müsse man darauf achten, dass die Korrelation zum verpönten Verhalten nicht zu eng gefasst wird. Zum Beispiel sollten landwirtschaftliche Direktzahlungen auch dann gekürzt werden können, wenn der Subventionsempfänger Tierschutzvorschriften missachtet.

Das Fazit von Schild Trappe und Odermatt war klar: Die im Kernstrafrecht und im neuen schweizerischen Strafprozessrecht geltenden Grundsätze sollten auch im Nebenstrafrecht gelten. Zur Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften solle man sich jedoch nicht auf das Nebenstrafrecht beschränken, sondern vermehrt mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen arbeiten. Diese beiden Ziele seien durch intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den federführenden Ämtern und dem BJ erreichbar.

Um Einheitlichkeit bei der Angabe der Quellen der Bundesgesetze ging es im Beitrag von Ridha Fraoua, Chef Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung I (BJ). Die Praxis bei der Angabe der verfassungsrechtlichen Grundlagen von Bundesgesetzen im Ingress wird unterschiedlich gehandhabt. Zudem werden in manchen Fällen Verfassungsbestimmungen genannt, die nicht kompetenzbegründend sind, wie z.B. Grundrechte. Eine Klärung der Praxis ist deshalb angezeigt. Die Bundesverfassung enthält in den meisten Fällen Bestimmungen, aus deren Wortlaut klar hervorgeht, dass dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz in einem bestimmten Bereich eingeräumt wird. Manchmal bedarf es aber auch der Auslegung. In einzelnen Fällen wird die Zuständigkeit des Bundes sogar weder explizit noch implizit genannt, sie ergibt sich aber aus der Existenz des gesamtschweizerischen Gemeinwesens; dies ist namentlich bei der Schaffung von Bundesbehörden und der Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Behörden der Fall. Ein weiteres Beispiel sind die Massnahmen zum Schutz der Existenz und des Funktionierens der Institutionen des Bundes. Im Ingress seien nur kompetenzbegründende Bestimmungen der Bundesverfassung aufzuführen, erklärte Fraoua. Dabei solle man so präzise wie möglich sein und nur die effektive Verfassungsgrundlage nennen;

wenn viele Bestimmungen im Ingress aufgeführt würden, sei dies im Allgemeinen ein schlechtes Zeichen.

Anschliessend informierte Stephan Brunner, Leiter der Sektion Recht der Bundeskanzlei, über aktuelle Diskussionspunkte bezüglich des Ingresses, die im Rahmen der Revision der gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) behandelt werden. Die Ergebnisse der Diskussion fliessen in die Neufassung der GTR ein, die voraussichtlich Mitte 2012 erscheinen wird.

Christian Perissinotto, juriste de la Section du droit de la Chancellerie fédérale, et Philippe Gerber, Chef suppléant de l'Unité législation I de l'Office fédéral de la justice (OFJ), informèrent finalement sur le cadre juridique régissant la publication des traités internationaux et sur une analyse effectuée par la Chancellerie, l'OFJ et la Direction du droit international public concernant la pratique de la publication des traités internationaux. Le but était d'évaluer comment le principe général de la publicité du droit est mis en œuvre dans le domaine des traités internationaux conclus par le Conseil fédéral seul, respectivement par les unités qui lui sont subordonnées. Cette étude a mis en évidence une nette divergence de pratique en matière de publication selon l'autorité compétente pour approuver le traité : durant la période examinée, aucun des traités conclus par les départements ou offices n'a été publié, alors que 80% des traités conclus par le Conseil fédéral seul l'étaient.

«Les Départements doivent veiller au respect des prescriptions en matière de de la règle sur la publication», insistait M. Gerber. Une lettre du vice-chancelier, adressée à tous les Secrétariats généraux, est venue leur rappeler cette problématique, et les a rendu attentifs à observer les dispositions pertinentes en matière de publication, notamment l'art. 3 de la loi sur les publications officielles et l'art. 2 de l'ordonnance sur les publications officielles.

Dieser Rückblick wird in der Zeitschrift LeGes erscheinen: www.leges.ch.

Besuchen Sie schon heute die Internetseite des Forums für Rechtsetzung, wo Ihnen die Unterlagen aller Veranstaltungen zur Verfügung stehen:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

Der **Ausblick auf die 14. Veranstaltung vom 23. Februar 2012** entfällt ausnahmsweise, da die Einladung mit detaillierten Angaben bereits verschickt wurde.

2. Primatwechsel im Bereich der Amtlichen Veröffentlichungen

Das Jahr 2011 war reich an Beschlüssen im Bereich der Zukunft der Amtlichen Veröffentlichungen.

So hat sich der Bundesrat für das Jahr 2012 folgendes Ziel gesetzt:

Die elektronische Version der amtlichen Publikationen der Bundeskanzlei (BK) soll in Zukunft die rechtlich massgebende Fassung sein und gegenüber der gedruckten Version der jeweiligen Publikation Vorrang erhalten (Primatwechsel). Die Revision des Publikationsgesetzes (PublG) schafft die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen. Der Bundesrat strebt damit die Schaffung einer umfassenden elektronischen Plattform an, die Bürgern und Unternehmen einen freien und gesicherten elektronischen Zugang zum Bundesrecht und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten ermöglicht. Gleichzeitig soll damit die Sichtbarkeit des Bundesrechts auf internationaler Ebene gefördert werden.

Der Bundesrat wird in der zweiten Jahreshälfte 2012 die Vernehmlassung zur Revision des PublG eröffnen.

Damit im Zusammenhang stehend hat er die BK beauftragt:

- dem Bundesrat in der ersten Jahreshälfte 2012 ein Aussprachepapier zur Revision des Publikationsgesetzes und in der zweiten Jahreshälfte 2012 die Vernehmlassungsvorlage zur Genehmigung vorzulegen;
- die als erster Modernisierungsschritt des Informatiksystems des Kompetenzzentrums Amtliche Veröffentlichungen (KAV) definierten Projekte umzusetzen.

Im September 2011 genehmigte die Geschäftsleitung der BK die vom KAV vorgeschlagene Strategie und die Roadmap für die Modernisierung des KAV-Systems. Die eigentliche Modernisierung des KAV-Systems soll gemäss dieser Roadmap etappenweise im Rahmen von verschiedenen kleineren bis mittelgrossen Projekten mit dem Ziel angegangen werden, den Primatwechsel auf der technischen Seite zu ermöglichen und die heutigen Systemkomponenten bis spätestens 2015/2016 abzulösen.

Gleichzeitig gab sie die zwei ersten Projekte im Rahmen dieser Strategie frei. Die entsprechenden Arbeiten wurden umgehend aufgenommen:

- Das Gesetzgebungsprojekt «PrimVElec» soll den Primatwechsel auf rechtlicher Ebene ermöglichen. Zusätzlich soll die Grundlage geschaffen werden, um die heutigen Erwartungen der Bürger und Firmen im Rahmen von E-Government und Rechtszugänglichkeit zu erfüllen sowie heute bekannte Probleme mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Publikationsrecht (Lücken und Inkohärenzen) zu beseitigen.
- Das Informatikprojekt «Neues Bundesrechtsportal» soll zwei Ziele verwirklichen:
 - einerseits das Konzept für ein neues Portal inkl. seiner künftigen regelmässigen Aktualisierungsschritte erarbeiten;
 - andererseits bis Herbst 2012 die erste Portalversion realisieren, die als Hauptpunkte die Versionierung der Fassungen (basierend auf den schon bestehenden Daten), eine signifikante Verbesserung der Suche sowie die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsverordnung im Portallayout beinhaltet.

Bundeskanzlei, Zentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV

3. Überarbeiteter Botschaftsleitfaden ist aufgeschaltet

Ende Januar 2012 hat die Bundeskanzlei den überarbeiteten Botschaftsleitfaden (Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates) im Intranet und Internet aufgeschaltet.

Der Botschaftsleitfaden enthält sowohl verbindliche Regelungen für den Aufbau und die formale Gestaltung von Botschaften wie auch Schreibtipps für die lesefreundliche Redaktion.

Neu gibt es drei übereinstimmende Fassungen des Botschaftsleitfadens in den drei Amtssprachen (die italienische Fassung wird demnächst publiziert).

Zu finden ist der Leitfaden unter www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > [deutschsprachige](#) / [französischsprachige](#) / [italienischsprachige](#) Dokumente.

Inhaltlich verantwortlich für den Botschaftsleitfaden zeichnet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Justiz und der Bundeskanzlei, unter Leitung der Sprachdienste der Bundeskanzlei.

Die neue Version enthält gegenüber früheren Versionen:

- eine klarere Trennung von «Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischem Recht» (Ziff. 1.5) und «Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz» (Ziff. 5.2)
- eine breitere und übersichtlichere Darstellung der (nicht in der primären Zielsetzung der Vorlage liegenden) Auswirkungen auf Bund, Kantone, Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt usw. (Kap. 3)
- klarer formulierte Anforderungen an die Darstellung der «Rechtlichen Aspekte» (Kap. 5).

Neu sind zudem:

- mehr Musterformulierungen und Links auf weiterführende Dokumente
- für Botschaften zu völkerrechtlichen Verträgen zwei Schemas (ohne Umsetzungserlass; mit Umsetzungserlass)
- Regeln für Sonderfälle wie Zusatzbotschaften und Botschaften zu mehreren Vorlagen
- ein Verlaufsschema des KAV zu den verschiedenen Schritten und Fristen bei der Erstellung und der Publikation einer Botschaft (Anhang 12)

Das KAV stellt neu für jeden Botschaftstyp eine Vorlage bereit: <http://intranet.bk.admin.ch> > Dokumentation > Gesetzgebung > KAV-Workflow > [Mustersammlung](#) (für Botschaften nur noch diese Muster verwenden und nicht mehr die alte, allgemeine Vorlage Bot-Vorl.dot).

Die Sprachdienste der BK prüfen Botschaftsentwürfe in der Ämterkonsultation und noch einmal im sog. "KAV-Circuit" und pochen auf die Einhaltung des Botschaftsleitfadens. Bei komplexen Vorhaben empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Sprachdiensten Kontakt aufzunehmen.

Bundeskanzlei, zentraler deutscher Sprachdienst

4. Soll man in Erlasse mit Subventionsbestimmungen jeweils eine Bestimmung aufnehmen, wonach das Subventionsgesetz anwendbar ist?

Das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, [SR 616.1](#)) ist nach seinem Artikel 2 Absatz 1 auf alle bundesrechtlichen Subventionen (Finanzhilfen und Abgeltungen) anwendbar. Ob die Anwendbarkeit des SuG im sektoriellen Recht jeweils genannt werden soll, ist somit eine Frage der Konvention. Man findet zwar vereinzelte Bestimmungen dieser Art, doch empfehlen wir im Sinne einer einheitlichen Lösung, das SuG *nicht* zu nennen, wo die Nennung nur eine Wiederholung von Artikel 2 Absatz 1 SuG bedeuten würde.

Verweise auf das SuG, die einen eigenen Regelungsgehalt haben, sind von dieser Regel natürlich nicht betroffen. Beispielsweise Abweichungen vom SuG im Sinn von dessen Artikel 2 Absatz 2 sind selbstverständlich explizit zu formulieren. Auch in Fällen, wo nicht restlos klar ist, ob überhaupt Subventionen vorliegen, kann es sinnvoll sein, diese Frage im Gesetz eindeutig zu beantworten.

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II

5. Veranstaltungen

A. RWI Zürich: Die Rolle von Bund und Kantonen beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht

Die Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeit ist in den Kantonen stark durch das übergeordnete Bundesrecht geprägt. Umgekehrt sind die Kantone für den Bund meist die zentralen Ansprechpartner beim Erlass und bei der Umsetzung von Bundesrecht. Die Tagung widmet sich diesem wichtigen Mehrebenenverhältnis der Rechtsetzung. Stichworte sind Voll- und Rahmengesetzgebung des Bundes, Vollzugslenkung durch den Bund, Kooperation der kantonalen Verwaltungen untereinander sowie mit dem Bund, die Rolle interkantonaler Organe, Umsetzungserlasse der Kantone und die Mitwirkung der Kantone beim Erlass von Bundesrecht. 13. September 2012.

Universität Zürich, Weiterbildung, Claudia Straub, Hirschengraben 84, 8001 Zürich,
Tel. +41 (0)44 634 29 92, Fax +41 (0)44 63449 43,
claudia.straub@wb.uzh.ch, www.weiterbildung.uzh.ch

B. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion. 7.–9. März 2012, Murten – ausgebucht. Nächste Durchführung voraussichtlich im November 2012.

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

C. Séminaire de légistique (Vevey-Jogny)

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives. Droit suisse francophone.

Module 1 Séminaire de base: La conception et l'évaluation de la loi – Les principes de base de la rédaction législative – Les éléments normatifs et le langage législatif – Atelier de rédaction

Module 2 Entraînement en groupe: Rédaction d'un projet de loi – Entre le module 1 et le module 3 (organisation libre)

Module 3 Séminaire d'approfondissement: Présentation et correction du module 2 – Négocier la rédaction et le contenu de la loi – Atelier de rédaction (questions choisies)

1–2 novembre 2012 et 21–22 mars 2013

www.unige.ch > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

Inscription par courriel à daphrose.ntaratze@unige.ch avant le 31 août 2012

D. KAV-Kursangebot 2012

- **Workflow:** ab 25. Februar 2012

KAV-Workshop für den Gesetzgebungsprozess: Dieser Workshop behandelt einerseits die Planung, Koordination und Abwicklung der Bundesratsgeschäfte; andererseits werden Funktionen und Bedienung des KAV-Workflows anhand konkreter Beispiele geübt und der KAV-Workflow als Informationsquelle erklärt.

- Spezielle **KAV-Vorlagen:** ab 01. Februar 2012

KAV-Workshop für Dokumente, die im Bundesblatt (BBl) und in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) publiziert werden. Diese praxisorientierten Basis- und Aufbaukurse sind auf die neuen speziellen KAV-Worddokumentvorlagen für Word 2007–2010 mit Makros ausgerichtet: Professionelle Layout-Bearbeitung und effizientes Verfassen von Publikations-Dokumenten. Vertieftes praktisches Arbeiten in Aufbaukursen. Tipps und Tricks aus der Praxis sowie Lösungen zu Problemen im Geschäftsablauf und in einzelnen Arbeitsschritten. Dieser Workshop ergänzt sinnvoll die Ausbildung bei der Migration auf die neuen Wordversionen, indem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezifisches und praktisches Wissen in Bezug auf alle Publikations-Dokumente erarbeiten.

<http://intranet.bk.admin.ch> > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [KAV](#)

E. Jubiläumsveranstaltung des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne

The Impact of Foreign and International Law on National Legal Systems, Comparisons in Legal Development.

Stichworte aus dem provisorischen Programm: National and Regional Perspectives: Methods of Dealing with International and Foreign Law – Comparative Perspectives: The Role of International Institutions and Aid Agencies in Legal Reforms – Human Rights – Environmental Standards – Contract Law – Company Law – Public Procurement – International and Foreign Factors in Legal Reform: Risks and Opportunities. Zahlreiche Beiträge beleuchten die Themen aus einer internationalen Perspektive (EU, Schweiz, Vereinigtes Königreich, China, Südamerika, Afrika, Griechenland, Portugal, Indien, USA usw.).

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung veranstaltet 2012 keine eigene wissenschaftliche Jahrestagung, sondern schliesst sich dieser Veranstaltung an.

26.–27. April 2012

www.isdc.ch > Forschung – Veröffentlichungen – Veranstaltungen > [Veranstaltungen](#)
sowie www.sgg-ssl.ch

F. Gesetzgebungskurs des Bundes

Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung, die mit Gesetzgebungsaufgaben betraut sind, erwerben in diesem Kurs die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erarbeitung von Erlassen des Bundes. Aus dem Inhalt: Gesetzgebungsverfahren; Materieller Gesetzesbegriff und Erlassformen im Bundesrecht; Legalitätsprinzip und Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen; Berücksichtigung und Umsetzung des EU-Rechts und des internationalen Rechts; Auftragsanalyse; Redaktion eines Erlasses; Vernehmlassungsverfahren; Aufbau und Abfassung der Botschaft; Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahren. Der zweisprachige Kurs (d/f) wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Erster Teil: jeweils Dienstag, 13., 20. und 27. November 2012, Bern.

Zweiter Teil: Dienstag, 8. bis Freitag, 11. Januar 2013 (Blockkurs in Gerzensee).

Leitung, Auskünfte und Anmeldung: Jean-Christophe Geiser, Tel. 031 322 53 99, jean-christophe.geiser@bj.admin.ch.

6. Neue Publikationen, Varia

A. Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Deutschland)

Das deutsche Bundesministerium der Justiz hat eine dritte, neu bearbeitete Auflage seines Handbuchs der Rechtsförmlichkeit veröffentlicht. Das umfassende Werk behandelt verschiedenste Themen, die «bei uns» (d.h. für die Bundesgesetzgebung der Schweiz) auf eine Reihe von Dokumenten verteilt sind: auf den Gesetzgebungsleitfaden, die Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR), die Schreibweisungen, die Leitfäden zum geschlechtergerechten Formulieren usw.

Das Handbuch ist im Internet gratis zugänglich: <http://hdr.bmj.de>

B. Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz / Législation plurilingue en Suisse / Legislazione plurilingue in Svizzera / La legislaziun plurilingua en Svizra

Um die Bedeutungsgleichheit der Sprachfassungen von Erlassen zu garantieren, braucht es einen laufenden Vergleich zwischen ihnen; dies bereichert aber in jedem Fall die verschiedenen Versionen der Erlasse. Der vorliegende Band beleuchtet den rechtlichen Rahmen und die Praxis der mehrsprachigen Gesetzgebung. Als konkreter Anknüpfungspunkt dient das totalrevidierte Berufsbildungsgesetz (BBG) des Bundes. Dabei stützt sich die Untersuchung auf eine interdisziplinäre Verknüpfung linguistischer und juristischer Methodik. Darüber hinaus richtet sich der Blick auf die Umsetzung des Gesetzes in den mehrsprachigen Kantonen. Ein besonderes Augenmerk gilt insgesamt der Frage, ob die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs so gestaltet werden kann, dass durch die Zusammenarbeit der Vertreter der ver-

schiedenen Sprachgruppen die Bedeutungsgleichheit gewährleistet und gleichzeitig die Verständlichkeit der Texte verbessert werden kann.

Schweizer, Rainer J. / Borghi, Marco (Hrsg.), Zürich/St. Gallen: Dike 2011.

C. Neuer Mustererlass zu Anstalten für Dienstleistungen mit Monopolcharakter

Demnächst wird auf der Internetseite des BJ ein Mustertext für Erlasse zu Anstalten aufgeschaltet, die – wie z.B. MeteoSchweiz – der Öffentlichkeit Dienstleistungen mit Monopolcharakter anbieten. Das Muster ist keine strikte Vorgabe, sondern dient zur Orientierung. Die darin enthaltenen Lösungen und Formulierungen können Ihnen sehr hilfreich sein, dürfen aber nicht unbesehen übernommen werden.

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > [Legistik](#), dort voraussichtlich beim Gesetzgebungsleitfaden oder bei den weiteren Hilfsmitteln.

Der Mustererlass wurde von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz erarbeitet. Kontakt: Eidgenössische Finanzverwaltung, [Barbara Rüetschi](#) (Tel. 26092), [Jacqueline Cortesi](#) (Tel. 26096) und [Jakob Kilchenmann](#) (Tel. 26059).

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.
www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)